

S. g. Herr Dozent Dr. Weber,

Bedauernd muss ich zur Kenntnis nehmen, dass Sie meine Fragen nicht oder nur ausweichend beantworten und offensichtlich nicht gewillt sind, sich an die Qualitätsstandards gutachterlicher Tätigkeit zu halten. Stattdessen wird mit Ihren Mails die Intransparenz durch widersprüchliche Angaben, inkorrekte Zitierung und subtile Verdächtigungen erhöht:

1. Bezüglich des Gutachtensauftrags wurden Sie laut Ihren Mails zunächst „*gebeten*“, dann sind Sie „*informell*“ (sic!) *gebeten worden*“, ehe es um „*Kontaktaufnahme*“ mit mir gegangen ist, bevor die (informell) bittende(n) Person(en) nach letztem Stand denn doch als Whistleblower definiert wird bzw. werden. **Teilen Sie mir doch einfach ganz im Sinne der von Ihnen geforderten Transparenz und Redlichkeit mit, wer Ihnen welchen Hinweis gegeben hat. Damit würde nicht nur Klarheit geschaffen, sondern ich kann mich dann, entsprechend Art. 17 des von Ihnen eingebrachten Memorandums der DFG, sachgerecht verteidigen. Noch muss ich mich bei Aufkommen derart rufschädigender Gerüchte ganz an Sie halten.**

2. In Ihrem Mail vom 22.März 2018, 12.56 Uhr, bezeichnen Sie Ihre Funktion in dieser Angelegenheit mit „*selbständiger Plagiatsgutachter*“, führen dann aber im Mail selbigen Tages um 20.49 Uhr aus, daß Sie *kein Gutachten* zu meiner *Habilitationsschrift* schreiben. **Sind nun die Angaben zu Ihrer Funktion oder zu Ihrer Tätigkeit richtig?**

3. Meine unmissverständliche Feststellung im Mail vom 22.03.2018, wonach ich der Logik Ihres Denkens nicht zu folgen vermag, sowie meine klar als solche deklarierte Bitte um Erklären, zitieren bzw. interpretieren Sie zu einem „Versuch der Widerlegung“ um. **Ist das als Beispiel aufzufassen, wie ein Sachverständiger bzw. Wissenschaftler nach Ihrer Ansicht mit Zitaten umgehen darf?**

4. Ihre „(vermutete)“- Formulierung ist vom rechtlich relevanten Sinngehalt her als Verdächtigung aufzufassen, die sich nicht nur gegen mich, sondern auch die Mitglieder der Habilitationskommission richtet, welche nach Ihren Ausführungen möglicherweise (=komplimentär zu vermutet) keine Realwahrnehmungen und –beurteilungen einer Habilitationsschrift gemacht hätten.

Das mir von Ihnen übermittelte Memorandum der DFG zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ teilt, wenn man nicht nur ein einzelnes Zitat herausreißt, meine Ansichten und Forderungen in allen Punkten. Wenn Sie sich tatsächlich an diese Richtlinien halten wollen, darf ich Sie fragen, worauf Sie als Hinweis-entgegennehmende Instanz den erforderlichen guten Glauben stützen, woraus sich für Sie der berechnete Verdacht ergibt, wie sorgfältig Sie die Prüfung der Hinweise vorgenommen haben, was Sie zum Schutz meines guten Rufes tun, wie Sie der Gefahr des Denunziantentums begegnen (Haben Sie z.B. geprüft, ob der/die Whistleblower nicht mit einem Unterlassungsurteil bzgl. derartiger Äußerungen zu meiner Person belegt ist/sind oder schon einmal ähnliche Angaben medial widerrufen mussten?) usw.? **All das wäre erforderlich, so besagen die selbst von Ihnen anerkannten Richtlinien, um sich nicht der Gefahr eigenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusetzen.**

Im Übrigen darf ich Sie darauf hinweisen, dass auch bei selbsttitulierender Verwendung der rechtlich nicht geschützten Berufs- bzw. Funktionsbezeichnung „Sachverständiger“ in der Ausübung dieser Tätigkeit die Gutachtens-Mindeststandards einzuhalten sind – so die allgemeine Rechtsmeinung.

Es versteht sich von selbst, dass ich solch höchst aufklärungsbedürftige Vorgehensweisen nicht weiter unterstützen werde. Die Informationen und Hilfestellungen, die ich Ihnen bereits geliefert habe (nach Ihren Angaben sollten sie Ihrem Eigeninteresse dienen), waren Ihnen nicht einmal ein Wort des Dankes wert. Ein klar aufgezeigter, transparenter und gesetzesprechender Weg ist jedenfalls nicht zu Gunsten eines (von Ihnen gewünschten) „kurzen“ Weges zu verlassen.

Hochachtungsvoll

Reinhard Haller